

**Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den
lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der Friedrich-
Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – LAPO – und für die
Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten
Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik –
Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“**

Vom 8. August 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der FAU – LAPO – und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ – vom 23. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2020, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung wird nach den Worten „**Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten**“ das Wort „**Bachelorstudiengangs**“ durch die Worte „**Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed.**“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 wird nach den Worten „Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten“ das Wort „Bachelorstudiengangs“ durch die Worte „Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed.“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Regelstudienzeiten,**“ das Wort „**Studienbeginn**“ und ein Komma eingefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „des zweiten Semesters“ das Wort „ist“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Regelstudienzeit sowie ein“ die Worte „gegebenenfalls vorgesehenes“ gestrichen.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „nach Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1“ der Klammerzusatz „(Lehramt Gymnasium)“ und nach den Worten „Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2“ der Klammerzusatz „(Lehramt Grund-, Mittel-, und Realschule)“ eingefügt.
 - d) In Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „in einzelnen Teilstudiengängen“ die Worte „bzw. Pädagogischen Qualifikationen nach § 3a“ eingefügt.

4. § 3a erhält folgende neue Fassung:

„§ 3a Erweiterung des Studiums, Pädagogische Qualifikationen

Das Lehramtsstudium kann gemäß §§ 35, 37, 39 und 60 **LPO I** grundständig oder gemäß § 111 **LPO I** als pädagogische Qualifikation in folgenden Fächern erweitert werden:

1. allen Fächern gemäß **Anlage 1**;
2. Chinesisch;
3. Deutsch als Zweitsprache (§ 113 **LPO I**);
4. Islamischer Unterricht (§ 49a **LPO I**);
5. Ethik bzw. Philosophie/Ethik (§ 45 **LPO I** bzw. § 76 **LPO I**);
6. Darstellendes Spiel (§ 116 **LPO I**);
7. Medienpädagogik (§ 115 **LPO I**).“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

b) In Abs. 4 werden nach den Worten „an der FAU voraus“ das Zeichen „;“ und die Worte „dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 27 bzw. § 35“ angefügt.

6. § 6a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und in ihr werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen ein Komma und die Worte „sofern diese in Präsenzform abgehalten werden,“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „des Regeltermins“ die Worte „in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 4 werden die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch die Worte „Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach den Worten „geltend gemacht werden“ das Zeichen und das Wort „; in“ durch einen Punkt und die hochgestellte Ziffer sowie das Wort „⁴In“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 (neu) werden nach den Worten „krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit“ die Worte „ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss“ eingefügt und nach den Worten „vertrauensärztlichen Attestes“ die Worte „verlangt werden“ durch das Wort „verlangen“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Worte „Lehramtsprüfungsordnung I“ durch die Abkürzung „**LPO I**“ ersetzt und nach den Worten „in einem Lehramtsstudiengang“ die Worte „der FAU“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden nach den Worten „drei Jahre zu der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „i. V. m. der **Anlage**“ die Ziffer „**6**“ durch die Ziffer „**7**“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „sämtliche Mitglieder schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der bisherige Satz 1 gestrichen; der bisherige Satz 2 wird zur einzigen Regelung.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „mit dem wirksamen Rücktritt“ durch die Worte „mit der Erklärung des Rücktritts“ ersetzt und nach den Worten „zur Prüfung“ werden die Worte „für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt“ angefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:

„⁴Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach Satz 4 folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁶Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.“

b) In Abs. 4 werden nach den Worten „nach Art. 18 Abs.“ die Ziffern und die Worte „2 Sätze 2 und“ eingefügt.

11. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Prüfungsleistungen, die in“ das Wort „anderen“ und nach den Worten „in anderen Studiengängen“ (neu) die Worte „an der FAU oder“ eingefügt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden nach den Worten „im Sinne des Abs.“ die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ und nach den Worten „oder Abs.“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) In Satz 1 (neu) werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Klausur“ das Komma und die Worte „Haus- oder Seminararbeit“ gestrichen.

cc) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Schriftliche Prüfungen können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.
³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“

b) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandsstudiums den regulären Termin oder den Wiederholungstermin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird, sofern der Wechsel der Prüfungsform mit dem Qualifikationsziel des Moduls vereinbar ist. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden. ³Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen.“

14. In § 16 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „bei den Prüfungsakten“ gestrichen.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in der Tabelle vor den Worten „**sehr gut**“ folgende neue Zeile eingefügt:

”	Prädikat	Notenstufe	Erläuterung
“			

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Note“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige **Fachprüfungsordnung**.“

dd) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

b) Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält das Prädikat „sehr gut“, wenn mindestens 75 %, „gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 75 %,“

„befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 %, „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 % der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. ³Die Notenstufen des Abs. 1 Satz 1 finden Anwendung, wobei die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 dabei ausgeschlossen sind.“

- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „mit dem ECTS-Punkte-Gewicht der zugehörigen Lehrveranstaltung gewichteten Durchschnitt“ durch die Worte „arithmetischen Mittel“ ersetzt.
 - d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „ihres Moduls“ durch die Worte „der jeweiligen Module“ ersetzt.
16. In § 18 Abs. 1 wird nach dem Verweis „§§ 20, 31 Abs. 6“ der Klammerzusatz „(Urkunde)“ gestrichen.
17. Die Regelung in § 21 erhält folgende neue Fassung:
- „¹Wer einen (Teil-)Studiengang bzw. eine Pädagogische Qualifikation nach dieser Studien- und Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „andauernder oder ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach den Worten „oder ständiger Behinderung“ (neu) ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Schwangere“ durch das Wort „Schwangeren“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „hin von der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
19. In § 23 wird der bisherige Abs. 1 zur einzigen Regelung; die bisherigen Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
20. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „zu den in diesem Studiengang“ die Worte „in der gewählten Schulart in der gewählten Fächerkombination“ und nach den Worten „vorgesehen Modulprüfungen“ die Worte „sowie den Modulprüfungen, die im Rahmen des Freien Bereichs nach § 26a wählbar sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Ziffer 3 werden nach den Worten „und Orientierungsprüfung“ die Worte „in der in § 25 Abs. 3 bis 5 vorgeschriebenen Ausprägung“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Bachelorstudiengang“ durch die Worte „Studiengang Bachelor Ed. / Master Ed.“ ersetzt, nach den Worten „immatrikuliert ist, gilt“ die Worte „als zugelassen“ gestrichen und nach den Worten „vorgesehenen Modulprüfungen“ die Worte „als zugelassen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Ziffer 4 wird das Wort „Bachelorstudiengang“ durch die Worte „Studiengang Bachelor Ed. / Master Ed.“ ersetzt.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden nach den Worten „und zweiten Fach (Unterrichtsfach)“ die Worte „jeweils mindestens ein Modul“ eingefügt.

b) In Abs. 5 werden nach den Worten „aus dem gewählten Unterrichtsfach“ das Komma durch das Wort „und“ und nach den Worten „gemäß § 28 i. V. m. **Anlage 2**“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) In Satz 1 (neu) werden nach den Worten „Abs. 2 sind im“ das Wort „Bachelorstudiengang“ durch die Worte „Studiengang Bachelor Ed. / Master Ed.“ ersetzt und nach den Worten „in den Teilstudiengängen“ das Wort „Biologie,“ gestrichen.

cc) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt für den Teilstudiengang Biologie mit der Maßgabe, dass 12,5 ECTS-Punkte nachzuweisen sind.“

22. In § 27 Abs. 1 Satz 4 wird nach den Worten „Bekanntgabe des“ das Wort „ersten“ durch das Wort „vorangegangenen“ ersetzt.

23. In § 27a Abs. 1 Satz 3 wird nach den Worten „Studiengangs, legt sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Psychologie sind“ die Worte „gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1a), 2a) bzw. 3a) **LPO I**“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „ECTS-Punkte nachzuweisen“ der Klammerzusatz „(§ 22 Abs. 2 Nr. 1b) i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1c) **LPO I**)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach den Worten „sind in **Anlage**“ die Ziffer „8“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

25. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum“ der Klammerzusatz „(§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 **LPO I**)“ und nach den Worten „fachdidaktisches Praktikum“ der Klammerzusatz „(§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 **LPO I**)“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach den Worten „fachdidaktisches Praktikum“ der Klammerzusatz „(§§ 22 Abs. 2 Nr. 1 c) i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 **LPO I** bzw. § 38 Abs. 1 Nr. 3 **LPO I**)“ eingefügt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „in der Grundschuldidaktik“ durch die Worte „im Fach Didaktik der Grundschule“ und die Worte „in einem Fach der Fächergruppe“ durch die Worte „im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule“ ersetzt.

26. § 30 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Module des Studiums der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§ 22 Abs. 2 Nr. 1c) **LPO I**), des Unterrichtsfachs (§ 22 Abs. 2 Nrn. 1d) und 2b) **LPO I**), der Didaktiken des Unterrichtsfachs (§ 22 Abs. 2 Nrn. 1e, 2c) **LPO I**) sowie der vertieft studierten Fächer (Fachwissenschaften/Fachdidaktiken, § 22 Abs. 2 Nr. 3b) und 3c) **LPO I**) ergeben sich aus den jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.“

27. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird nach den Worten
 - ”
 - Deutsch, Evangelische Religionslehre
 - Deutsch,“
 und
 - ”
 - Englisch, Evangelische Religionslehre
 - Englisch,“
 jeweils das Wort „Sozialkunde“ durch die die Worte „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Bachelorgrades Module“ die Worte „im Umfang von je 70 ECTS-Punkten“ eingefügt, nach den Worten „sechs Semestern“ die Worte „im Umfang von 70 ECTS-Punkten je Fach“ gestrichen, nach den Worten „Semestern der“ (neu) das Wort „beiden“ eingefügt und nach den Worten „beiden gewählten“ (neu) die Worte „Fächerverbindung und“ durch die Worte „Unterrichtsfächer sowie“ ersetzt.

28. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.
- b) In Satz 1 (neu) Nr. 2 wird nach den Worten „gemäß **Anlage**“ die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
- c) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 gelten für den Zugang zum Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Universität Bamberg die Regelungen der **Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services (120 ECTS-Punkte)**.“

29. In § 33 Satz 2 wird nach den Worten „aus **Anlage**“ die Ziffer „7“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.

30. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Masterarbeit darf nicht in einer anderen Fachwissenschaft oder Fachdidaktik außerhalb der gewählten Fächerkombination absolviert werden; Ausnahmen können in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss gestattet werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Studierenden sorgen“ die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8, in der Regel“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „mindestens 240 ECTS-Punkten“ die Worte „aus der Summe der Leistungen des Erstabschlusses und des Masterstudiums“ angefügt.

- c) In Abs. 4 Satz 3 wird nach den Worten „Weist die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) In Abs. 9 Satz 4 wird nach den Worten „Masterarbeit innerhalb von“ das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und nach den Worten „vorzulegen; im Falle der“ die Worte „Ablehnung der Masterarbeit wegen Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. ⁵Im Fall der“ eingefügt.

31. In § 35 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Titel“ durch die Worte „akademische Grad“ ersetzt.

32. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „**Diploma Supplement**,“ die Worte „**Grade distribution table**“ und ein Komma eingefügt.
- b) In Abs. 1 werden nach den Worten „Diploma Supplement,“ die Worte „Grade distribution table“ und ein Komma eingefügt.

33. In § 36 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die zehnte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Mit Ausnahme der Änderungen in **Anlagen 2** (Psychologie), **4**, **6** (neu) (Evangelische Theologie und Katholische Theologie) und **7** (neu) sowie des Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed. an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gilt sie für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem der in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengänge immatrikuliert sind. ³Die Änderungen in **Anlagen 2** (Psychologie), **4** und **6** (neu) (Evangelische und Katholische Theologie) gelten für alle Studierenden, die sich bezogen auf die geänderten Module noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ⁴Die Änderungen in **Anlage 7** (neu) sowie des Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed. an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁵Abweichend von Sätzen 1 bis 4 treten die Änderungen in § 17 Abs. 4 Satz 1 am 1. Oktober 2023 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die betroffenen Module noch nicht vollständig abgeschlossen haben (Modulnotenfestsetzung noch nicht erfolgt).“

34. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- a) Die erste Tabelle (Fächerkombinationen im Lehramt an Realschulen und Gymnasien) wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte „**Realschulen und Gymnasien**“ durch die Worte „**Gymnasien und Realschulen**“ ersetzt.
 - bb) In Zeile 4 (Deutsch) wird in Spalte 2 (Kombinationsfach) Unterspalte 1 (Lehramt an Gymnasien) Unterzeile 11 (Sozialkunde) das Wort „Sozialkunde“ durch die Worte „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
 - cc) In Zeile 5 (Englisch) wird in Spalte 2 (Kombinationsfach) Unterspalte 1 (Lehramt an Gymnasien) in Unterzeile 12 (Sozialkunde) das Wort „Sozialkunde“ durch die Worte „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
- b) In der zweiten Tabelle (Wählbare Unterrichtsfächer im Lehramt an Grund- und Mittelschulen) wird in Zeile 14 (Sozialkunde) in Spalten 1 und 2 (Lehramt an Mittelschulen und Lehramt an Grundschulen) jeweils das Wort „Sozialkunde“ durch die Worte „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.

35. Anlagen 2 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

„Anlage 2: Erziehungswissenschaftliche Module

1a) Allgemeine Pädagogik:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Allgemeine Pädagogik I	Vorlesung	2				5	2,5		Klausur (60 Min.) oder Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis von selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) ¹	1
	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)		2,5			
Allgemeine Pädagogik II	Vorlesung	2				5	2,5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul „Allgemeine Pädagogik I“	Portfolio (Arbeitsmappe auf Basis von selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) oder Hausarbeit (15 S.) oder Klausur (60 Min.) ¹	1
	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)		2,5			
Summe		4-8			0-4	10	10			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

1b) Freier Bereich Allgemeine Pädagogik:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Freier Bereich Allgemeine Pädagogik	Seminar				2	5	5	Empfehlung: Erfolgreich abgeschlossene Module „Allgemeine Pädagogik I“ und Allgemeine Pädagogik II“	Portfoliomappe (Arbeitsmappe auf Basis von selbstreguliertem Lernen, 20 S.)	1
Summe					2	5	5			

2) Schulpädagogik:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Schulpädagogik I: Grundlagen	Vorlesung	2				5	2,5		Hausarbeit (10-15 S.) oder Klausur (60 Min.) oder	1
	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)		2,5			

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
									mdl. Prüfung (30 Min.) ¹	
Schulpädagogik II: Vertiefung schulpädagogischer Fragestellungen	Seminar				2	5	5		Hausarbeit (10-15 S.) oder Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung (30 Min.) ¹	1
Summe		2-4			2-4	10	10			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

3a) Psychologie:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Psychologie für Lehramt 1: Lernprozesse gestalten	V: Theoretische und methodische Grundlagen	2				5	3		Klausur (60-90 Min.)	1
	Ü: Methoden und Ergebnisse empirischer Bildungsforschung		2				2			
Psychologie für Lehramt 2: Lernendenmerkmale¹	V: Entwicklung, soziale Einflüsse, individuelle Unterschiede und Lern- und Verhaltensstörungen	2				5	3	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul „Lernprozesse gestalten“ ²	Klausur (60-90 Min.)	1
	PS: Lernendenmerkmale und ihre Erfassung				2		2			
Psychologie für Lehramt 3: Vertiefung Lernprozesse und Lernendenmerkmale	S: Lernprozesse gestalten und Lernendenmerkmale				2	5	5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul „Lernprozesse gestalten“ ²	Klausur (60-90 Min.) oder Referat (30-60 Min.) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder Portfoliomappe (Arbeitsmappe auf der Basis von Selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.) ³	1
Summe		4			4	15	15			

¹ Die Vorlesung und das Seminar müssen innerhalb eines Semesters und am selben Standort (Erlangen oder Nürnberg) absolviert werden.

² Die theoretischen und methodischen Grundlagen stellen das zentrale Vorwissen für den Erwerb der Wissensinhalte und Kompetenzen der weiteren Psychologie-Module dar.

³ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

3b) Freier Bereich Psychologie:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung ¹	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Psychologie für Lehramt 4: Schulische Lern- und Veränderungsprozesse: Erfassen, verstehen, beeinflussen					2	5	5	Dringende Empfehlung: Erfolgreich absolviertes Modul „Lernprozesse gestalten“ ²	Klausur (60-90 Min.) oder Referat (30-60 Min.) oder Hausarbeit (10-15 S.) oder Portfoliomappe (Arbeitsmappe auf der Basis von Selbstreguliertem Lernen, 10-20 S.)	1
Summe					2	5	5			

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

² Die theoretischen und methodischen Grundlagen stellen das zentrale Vorwissen für den Erwerb der Wissensinhalte und Kompetenzen der weiteren Psychologie-Module dar.

Anlage 3: Praktika

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Fachsemester	Art und Umfang der Prüfung
Praktika im Lehramt Grund- und Mittelschule						
Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum I	Praktikum	3	3	Orientierungspraktikum	frühestens nach FS 1	Studienleistung (unbenotet) ¹
Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum II	Praktikum (Ableistung im Block)	3	3	Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum I		Studienleistung (unbenotet) ¹
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	Praktikum	5	3	keine		Studienleistung (unbenotet) ²
	Begleitseminar		2			
Zusätzliches studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Fächergruppe	Praktikum	3	3	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum und Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum		Studienleistung (unbenotet) ²

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Fachsemester	Art und Umfang der Prüfung
Praktika im Lehramt Realschule						
Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum	Praktikum	6	6	Orientierungspraktikum		Studienleistung (unbenotet) ¹⁾
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	Praktikum	5	3	keine		Studienleistung (unbenotet) ²⁾
	Begleitseminar		2			
Praktika im Lehramt Gymnasium						
Pädagogisch-Didaktisches Schulpraktikum	Praktikum	6	6	Orientierungspraktikum	empfohlen bis FS 6	Studienleistung (unbenotet) ¹⁾
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum LA GY	Praktikum	5	3	keine		Studienleistung (unbenotet) ²⁾
	Begleitseminar		2			

¹⁾ Art und Umfang der Studienleistung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls und der Modulbeschreibung zu entnehmen. In der Regel wird insbesondere eine Analyse der eigenständigen Unterrichtsversuche gefordert.

²⁾ Art und Umfang der Studienleistung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls und der Modulbeschreibung zu entnehmen. In der Regel wird ein Praktikumsbericht gefordert, dessen Umfang abhängig ist vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls.

Anlage 4: Grundschulpädagogik und -didaktik

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Einführungsmodule										
Einführungsmodul GSP: Grundlagen der Grundschulpädagogik	Vorlesung	2				5	2	keine	Abschlussklausur (45 Min.)	0
	Seminar				2		3			
Einführungsmodul GSD: Grundlagen der Grundschuldidaktik (Sachunterricht und Schriftspracherwerb)	Vorlesung	2				7	2	keine	Abschlussklausur (60 Min.)	0
	Vorlesung	2					2			
	Seminar				2		3			
Aufbaumodule										

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Zulassungsvoraussetzungen	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S					
Aufbaumodul GSP: Umgang mit Heterogenität (in der Grundschule)	Seminar				2	6	3	Einführungsmodul GSP	Abschlussklausur (120 Min.) oder Portfolio ^{1) 2)}	1
	Seminar				2		3			
Aufbaumodul SSE: Adaptiver Schriftspracherwerb in der Grundschule	Seminar				2	6	3	Einführungsmodul GSD	Portfolio ¹⁾	1
	Seminar				2		3			
Aufbaumodul SU: Adaptiver Sachunterricht in der Grundschule	Seminar				2	6	3	Einführungsmodul GSD	Portfolio ¹⁾	1
	Seminar				2		3			
Vertiefungsmodul										
Vertiefungsmodul GSP: Planung, Gestaltung und Reflexion von Grundschulunterricht	Praktikum	³⁾				7	4	Einführungs- und Aufbaumodul GSP	Schriftliche Hausarbeit (ca. 25 S.)	0
	Seminar				2		3			
Summe		6			20	37	37			

- 1) Das Portfolio beinhaltet (i. d. R. zwei) in gegenseitigem Zusammenhang stehende, selbstständige schriftliche Leistungen (Teilleistungen, wie z. B. regelmäßige Übungsaufgaben, Protokolle, Essays) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung, die mit einer Note bewertet wird, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen gewichtet errechnet.
- 2) Die konkrete Art der Prüfungsleistung ist abhängig von der Wahl der Studierenden.
- 3) Das Praktikum findet während des Semesters einmal jede Woche statt und umfasst dabei **mindestens** vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung (siehe § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I).“

36. In **Anlage 5** werden in beiden Tabellen in der ersten Zeile (Überschriften) in Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) das Zeichen „/“ und das Wort „Studienleistung“ gestrichen.

37. Nach **Anlage 5** wird folgende neue **Anlage 6** eingefügt:

„Anlage 6: Erziehungswissenschaftliche Module - Bereiche Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie

1. Bereich Gesellschaftswissenschaften:

1a) Politikwissenschaft

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Politikwissenschaft (GESPOL)	Proseminar				2	4	4	Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (10-12 S.)	1

1b) Volkskunde

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Einführungskurs Volkskunde / Europäische Ethnologie	Seminar				2	4	4	Klausur (90 Min.)	1

1c) Soziologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Soziologie (GESSOZ)	Proseminar				2	4	4	Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (10-12 S.)	1

2. Bereich Theologie bzw. Philosophie

2a) Evangelische Theologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Evangelische Theologie (LAEW4) ¹	Die Bedeutung des Christentums für Bildung und Erziehung	(2) ²			(2) ²	4	(2)	Klausur (ca. 45 Min.) oder mdl. Prüfung (ca. 15-20 Min.) ³	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität	(2) ²			(2) ²		(2)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht	(2) ²			(2) ²		(2)		
Evangelische Theologie (LAEW8) ⁴	Die Bedeutung des Christentums für Bildung und Erziehung	(2) ²			(2) ²	8	2/4 ⁵	Klausur (60-90 Min.) oder mdl. Prüfung (ca. 25-30 Min.) oder	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität	(2) ²			(2) ²		2/4 ⁵	Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) ³	
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht	(2) ²			(2) ²		2/4 ⁵		

¹ Es müssen zwei der drei Veranstaltungen gewählt werden.

² Die Veranstaltungsform ist abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

³ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴ Dieses Modul ist verpflichtend zu wählen für alle, die Evangelische Religion als Didaktikfach oder als Unterrichtsfach belegt haben. Es kann jedoch auch von allen anderen Studierenden absolviert werden, um 8 ECTS-Punkte in den Gesellschaftswissenschaften zu erwerben.

⁵ Der Workload ist abhängig von der Wahl der jeweiligen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

2b) Katholische Theologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Katholische Theologie (LAEW 4er-Modul I)²	Religiöse Aspekte von Bildung und Erziehung ²				2	4	(4)	Klausur (60-90 Min.) oder mdl. Prüfung (15-30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 35000 Zeichen) mit Präsentation (20 Min) (100 % + 0 %) ¹	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität ²				2		(4)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht ²				2		(4)		
Katholische Theologie (LAEW 4er-Modul II)²	Religiöse Aspekte von Bildung und Erziehung ²				2	4	(4)	Klausur (60-90 Min.) oder mdl. Prüfung (15-30 Min.) oder Hausarbeit (ca. 35.000 Zeichen) mit Präsentation (20 Min) (100 % + 0 %) ¹	1
	Religion/Religionen als pädagogisch-anthropologische Realität ²				2		(4)		
	Ethische Probleme aus theologischer Sicht ²				2		(4)		

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

² Es muss eine der drei Veranstaltungen gewählt werden. Studierende des Didaktikfachs Kath. Religion müssen Modul I und Modul II wählen. Im Modul II ist ein anderer Bereich zu wählen als in Modul I.

2c) Philosophie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten	Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S				
Philosophie 1	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)	4	4	Klausur (60 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) und Hausarbeit (8-10 S.) (0 % + 100 %) ¹	1
Philosophie 2²	Vorlesung oder Seminar	(2)			(2)	4	4	Klausur (60 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) und Hausarbeit (8-10 S.) (0 % + 100 %) ¹	1

¹ Abhängig von der Wahl der einzelnen Veranstaltung durch die Studierenden; Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

² Es wird empfohlen vor Besuch des Moduls „Philosophie 2“ das Modul „Philosophie 1“ erfolgreich abzuschließen.“

38. Die bisherige **Anlage 6** wird zu **Anlage 7** und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind bis zu einem ortsüblich bekannt gemachten Termin (bspw. Homepage des Zentrums für Lehrerinnen und Lehrerbildung) bei der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung zu stellen (Ausschlussfrist). ²Dem Antrag ist ein Nachweis über einen einschlägigen Abschluss gemäß § 32 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) beizufügen.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Geschäftsstelle des Zentrums für“ die Worte „Lehrerinnen- und“ eingefügt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 9 erhält folgende neue Fassung:

„⁹Es wird von mindestens einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter, die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestellt wird, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt.“

bb) Nach Satz 9 wird folgender neuer Satz 10 eingefügt:

„¹⁰Die bzw. der Prüfende bzw. die Prüfenden nach Satz 9 geben nach dem Zugangsgespräch eine Stellungnahme gegenüber dem Prüfungsausschuss ab, in der sie bzw. er die Annahme oder Ablehnung der Bewerberin bzw. des Bewerbers empfehlen.“

cc) Der bisherige Satz 10 wird zu Satz 11 und erhält folgende neue Fassung:

„¹¹Der Prüfungsausschuss entscheidet daraufhin über die Annahme oder Ablehnung der Bewerbung.“

dd) Der bisherige Satz 11 wird zu Satz 12.

d) In Abs. 9 Satz 2 werden nach den Worten „andauernder oder ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach den Worten „ständiger Behinderung“ (neu) ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt.

39. Die bisherige **Anlage 7** wird zu **Anlage 8** und wie folgt geändert:

a) In Zeile 5 (Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 2)²) erhält Spalte 1 (Modulbezeichnung) folgende neue Fassung:

„Psychologie für Lehramt 2: Lernendenmerkmale ²“

b) In Zeile 6 (Vertiefung Lernprozesse und Lernermerkmale (Psychologie für Lehramt 3)) erhält Spalte 1 (Modulbezeichnung) folgende neue Fassung:

„Psychologie für Lehramt 3: Vertiefung Lernprozesse und Lernendenmerkmale“

40. Die bisherige **Anlage 8** wird gestrichen.

41. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Mit Ausnahme der Änderungen in **Anlagen 2** (Psychologie), **4, 6** (neu) (Evangelische Theologie und Katholische Theologie) und **7** (neu) sowie des Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed. an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gilt sie für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem der in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengänge immatrikuliert sind. ³Die Änderungen in **Anlagen 2** (Psychologie), **4** und **6** (neu) (Evangelische und Katholische Theologie) gelten für alle Studierenden, die sich bezogen auf die geänderten Module noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ⁴Die Änderungen in **Anlage 7** (neu) sowie des Studiengangs Bachelor Ed. / Master Ed. an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁵Abweichend von Sätzen 1 bis 4 treten die Änderungen in § 17 Abs. 4 Satz 1 (Ifd. Nr. 15 c)) am 1. Oktober 2023 in Kraft und gelten für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt die betroffenen Module noch nicht vollständig abgeschlossen haben (Modulnotenfestsetzung noch nicht erfolgt).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 23. Februar 2022 sowie vom 20. Juli 2022 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 1. Juni 2022 Nr. IV.5-BS4067.5/10/13.

Erlangen, den 8. August 2022
In Vertretung

Prof. Dr. Kathrin Möslin
Vizepräsidentin Outreach

Die Satzung wurde am 8. August 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. August 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. August 2022.